

steuerinfo

April 2017 Die Kundeninformation von Balmer-Etienne zu aktuellen Steuer-Themen

Steuergesetzesänderung Kt. Luzern Dividendenbezüge werden teurer

Aufgrund der drohenden Neuverschuldung hat der Regierungsrat des Kantons Luzern im Oktober 2015 beschlossen, ein Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) zu erarbeiten. Das Projekt KP17 hat zum Ziel, den Finanzhaushalt des Kantons mittel- und langfristig zu sanieren, damit die Vorgaben der Schuldenbremse nachhaltig eingehalten werden können. Das Projekt KP17 sieht dabei verschiedenste Massnahmen im gesetzgeberischen Bereich vor und hat insbesondere Änderungen des kantonalen Steuergesetzes zur Folge, welche per 1. Januar 2018 in Kraft treten werden.

Der Kantonsrat hat das Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) im vergangenen Jahr beraten und das Paket im Dezember 2016 verabschiedet. Die Referendumsfrist ist Mitte Februar 2017 ungenutzt abgelaufen, wodurch die nachfolgenden Gesetzesänderungen per 1. Januar 2018 in Kraft treten werden.

Minimalsteuer für juristische Personen ¹	Kapitalgesellschaften entrichten neu eine Minimalsteuer von CHF 500, wenn die ordentlichen Steuern tiefer ausfallen. Für Genossenschaften ist diese Minimalsteuer bei CHF 200 festgelegt. Vereine, Stiftungen und übrige jur. Personen haben keine Minimalsteuer zu entrichten.
Verschlechterung des Dividendenprivilegs	Erhöhung der Teilbesteuerung der Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens (Dividenden) von 50 % auf neu 60 %.
Beschränkung Fahrkostenabzug (FABI)	Neu wird der Pendlerabzug für die Staats- und Gemeindesteuern auf CHF 6 000 begrenzt (Bund CHF 3 000).
Eigenbetreuungsabzug	Für Kinder im gleichen Haushalt, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann neu nur noch ein Abzug von CHF 1 000 (bisher CHF 2 000) für die Eigenbetreuung vorgenommen werden.
Drittbetreuungsabzug	Für Kinder im gleichen Haushalt, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann neu maximal ein Abzug von CHF 5 700 (bisher CHF 4 700) für die Drittbetreuung jedes Kindes vorgenommen werden. Die Kosten müssen dabei mit der Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen und nachgewiesen werden.
Steuerliche Anerkennung Konkubinat in Bezug auf Erbschafts- und Handänderungssteuer	Neu sind Rechtsgeschäfte, Vermächtnisse und Schenkungen zwischen Lebenspartnern, welche während mindestens 2 Jahren in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt haben (Konkubinat), von der Handänderungs- sowie Erbschaftssteuer befreit.
Handänderungssteuer – Ausweitung der steuerfreien Transaktionen	Neben den Konkubinatspartnern sind neu auch Schwiegerkinder und Schwiegereltern von der Handänderungssteuer befreit. Ebenfalls ist die erbrechtliche Übertragung von Grundstücken gänzlich von der Handänderungssteuer befreit.

¹ Gegen die Minimalsteuer für juristische Personen ist eine Beschwerde vor Bundesgericht hängig.

Daneben enthält die KP17 Anschlussgesetzgebungen an diverse Änderungen des Bundesrechts, wodurch die bundesrechtlichen Vorgaben ins kantonale Recht übernommen wurden. Die wichtigsten sind:

- Zuwendungen an «qualifizierte» politische Parteien
- Gesetzliche Bestimmungen zu den Mitarbeiterbeteiligungsrechten
- Steuerbefreiung des Solds der Milizfeuerwehrleute bis CHF 5 000
- Beschränkung der steuerfreien Lotteriegewinne auf CHF 1 000
- Gleiche steuerliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten
- Festlegung des Steuerfreibetrages von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung für Gewinne bis CHF 20 000 und Eigenkapital bis CHF 100 000
- Anpassung des Steuerstrafrechts an die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes, insbesondere bezüglich Verjährungsfristen

Fazit

Der Kanton Luzern hat mit dem Konsolidierungsprogramm ein Massnahmenpaket beschlossen, welches die Staatsfinanzen nachhaltig sanieren soll. Dies hat mitunter auch Steuererhöhungen zur Folge. Ins Gewicht fallen dürfte neben der Beschränkung des Pendlerabzuges insbesondere die Verschlechterung des Dividendenprivilegs um 10 Prozentpunkte. Daher ist es empfehlenswert, diesen Umstand bei der Bezugsplanung im 2017 bereits zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu den Änderungen im Steuergesetz hat der Kantonsrat der vom Regierungsrat beantragten Erhöhung des Staatssteuerfusses von 1.60 auf 1.70 Einheiten zugestimmt. Dagegen hat die Schweizerische Volkspartei (SVP) das Referendum ergriffen. Die Abstimmung findet am 21. Mai 2017 statt.

Ihre Ansprechpersonen



Stefan Wigger

MLaw, dipl. Steuerexperte
stefan.wigger@balmer-etienne.ch



Renate Spichtig

Treuhänderin FA,
Sozialversicherungsfachfrau FA
renate.spichtig@balmer-etienne.ch



Christian Reinert

dipl. Treuhandexperte
christian.reinert@balmer-etienne.ch

Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach
8027 Zürich
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach
6371 Stans
Telefon +41 41 619 26 26

www.balmer-etienne.ch
info@balmer-etienne.ch